

## 34 Nichtstaatlicher Hochbau

(Kap. 13 10 Tit. 883 11 bis 883 41)

**Bei staatlich geförderten Hochbaumaßnahmen sind die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden. So wurden geförderte Anlagen überhaupt nicht oder in stark veränderter Form errichtet. Darüber hinaus wurden auch Manipulationen bei der Auftragsvergabe festgestellt.**

**Die Feststellungen des ORH haben gezeigt, daß es notwendig ist, vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig Rechenschaft über die erhaltene Zuwendung zu verlangen, und daß auf ein Mindestmaß an örtlicher Kontrolle nicht verzichtet werden kann.**

34.1 Der ORH hat im Jahresbericht 1993 unter TNr. 27 in einem umfassenden Beitrag über die Förderung kommunaler Hochbaumaßnahmen auch Anregungen zur Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen. Die Verwaltung hat diese Anregungen im wesentlichen durch Änderungen im Verwaltungsvollzug bereits umgesetzt. Es sind dies,

- die Festbetragsförderung noch stärker anzuwenden,
- durch einen Einbehalt von 20 % die Vorlage des Verwendungsnachweises zu beschleunigen,<sup>9</sup>
- von der Einzelförderung zumindest bei kleineren Maßnahmen (z.B. Flachdachsanierungen, vgl. ORH-Bericht 1993 TNr. 28) abzugehen,
- die Bagatellgrenzen deutlich anzuheben.

Nach den bisherigen Feststellungen haben sich diese Vereinfachungen bewährt.

### 34.2 Prüfungsergebnisse

Die weiteren Prüfungen des ORH und seiner Rechnungsprüfungsämter haben folgendes ergeben:

---

9) Dies ist bereits umgesetzt (vgl. LT-Drs. 13/2595).

### **34.2.1 Neubau einer Mehrzweckhalle**

Eine Stadt hat eine Mehrzweckhalle mit 1000 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) errichtet, die aus Mitteln nach dem FAG und mit Städtebaufördermitteln bezuschußt wurde. Sie sollte nach Maßgabe der gebilligten Pläne neben Räumen für kulturelle Veranstaltungen auch Flächen für den kommunalen Breitensport enthalten.

Die Regierung gewährte eine staatliche Förderung für die Mehrzweckhalle von 1,5 Mio.DM und für den Breitensport eine Zuwendung von 350 000 DM jeweils als Festbetragsförderung nach Kostenpauschalen.

Ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt hat u.a. festgestellt:

- Der Maßnahmeträger ist ganz erheblich von der Planung abgewichen. Die geförderten Schützenstände einschließlich Schützenstüberl wurden nicht errichtet, sondern das gesamte erste Untergeschoß als gewerbliche Gaststätte ausgebaut. Trotzdem hatte das mit der fachtechnischen Prüfung des VN betraute Landratsamt bestätigt, daß die Ausführung entsprechend den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen erfolgt ist.
- Der zum Vorsteuerabzug berechtigten Stadt wurde ein Betrag von 379 360 DM erstattet, der auf die zuwendungsfähigen Kosten anzurechnen war. Die Stadt hat die Vorsteuererstattung der Förderbehörde jedoch nicht mitgeteilt, obwohl sie hierzu ausdrücklich verpflichtet war.

Aufgrund der o.g. und anderer Feststellungen wurde die Zuwendung neu berechnet. Statt insgesamt 1 875 000 DM ergaben sich nur noch 1 329 000 DM, d.h. um rd. 550 000 DM weniger. Die Stadt hat die Überzahlung mittlerweile zurückgezahlt.

### **34.2.2 Förderung einer Freisportanlage**

Für den Neubau einer Dreifachsporthalle mit Freisportanlagen beantragte eine Stadt auch die Förderung eines Rasenspielfeldes 60 m x 90 m. Nach baufachlicher Prüfung und schulaufsichtlicher Genehmigung wurde eine Zuwendung von 205 000 DM für das Rasensportfeld gewährt.

Die Stadt bestätigte im VN ausdrücklich, daß die Freisportanlagen im Rahmen des "Raumprogrammes" ausgeführt worden seien. Auch bestätigte das zuständige

Landratsamt als Ergebnis seiner fachtechnischen Prüfung, daß die Bauausführung im wesentlichen den genehmigten Plänen entspreche.

Ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, daß das o.g. Rasenspielfeld überhaupt nicht errichtet wurde. Die Stadt hat die Zuwendung inzwischen zurückgezahlt.

### **34.2.3 Manipulationen bei der Vergabe von Bauleistungen bei einer Zuwendungsmaßnahme**

Bei der Prüfung von Zuwendungen nach Art. 10 FAG zum Neubau eines Gymnasiums hat ein Rechnungsprüfungsamt bei der Vergabe von Bauleistungen massive Manipulationen bei der Angebotswertung festgestellt:

- In einem leimgebundenen Angebot (Auftragssumme 270 000 DM) waren zwei Seiten als lose Blätter nachträglich ausgetauscht worden. Auf diesen beiden Seiten wurde bei vier Positionen der Einheitspreis nachträglich in der Weise geändert, daß der bei Angebotseröffnung an dritter Stelle liegende Bieter an die erste Stelle rückte.
- Bei einem anderen Angebot (Auftragssumme 530 000 DM) wurde durch nachträgliche Korrektur eines Einheitspreises und durch Manipulation an der Seitenübertragssumme die Angebotssumme um 10 000 DM nach unten korrigiert. So rückte das ursprünglich nach der Submission an zweiter Stelle liegende Angebot an die erste Stelle.
- In einem Fall (Auftragssumme 76 000 DM) wurde der Einheitspreis bei einer Leistungsposition von 25 DM durch Einfügen der Ziffer 6 und eines Kommas auf 6,25 DM reduziert, um dadurch den ursprünglich an zweiter Stelle liegenden Bieter auf den ersten Rang zu bringen.
- In einem weiteren Fall (Auftragssumme 27 500 DM) war die nachträgliche Änderung eines Einheitspreises von 74,50 DM auf 62,50 DM vergabeentscheidend, wodurch der zweite Bieter an die erste Stelle rückte und unrechtmäßig den Auftrag erhielt.

Vom Ergebnis der Rechnungsprüfung wurde umgehend die Bewilligungsbehörde mit der Bitte um Einschaltung der Staatsanwaltschaft informiert. Die Erörterung mit der Staatsanwaltschaft ergab, daß die Tatbestände der Urkundenfälschung bzw. des Betrugs zwar vorlägen, sie jedoch wegen Verjährung (fünf Jahre nach

Abrechnung) nicht mehr verfolgt werden könnten. Der VN war vom Träger viel zu spät vorgelegt worden.

Die Bewilligungsbehörde wertet diese Verhaltensweisen richtigerweise als besonders schweren Vergabeverstöß. Sie wird daher die vier Gewerke von 900 000 DM von den zuwendungsfähigen Kosten absetzen. Nach einer vorläufigen Berechnung wird eine Zuwendung von 272 000 DM zurückgefordert.

### 34.3

Diese Feststellungen haben sich ergeben, obwohl die Zuwendungsempfänger in vereinfachten Verwendungsnachweisen die sachgerechte Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids bestätigt haben.

Die Prüfungsergebnisse haben gezeigt, daß auf eine ausreichende örtliche Kontrolle durch die Verwaltung, ob beispielsweise

- der Zuwendungszweck erreicht wurde,
- die Zuwendung richtig ermittelt und
- die Vergabegrundsätze eingehalten wurden,

nicht verzichtet werden kann. Dazu ist sie um so mehr in der Lage, weil sie sich wegen der dargestellten Vereinfachungen (vgl. TNr. 34.1) auf das Wesentliche konzentrieren kann.